



SCHULE STETTEN

Schulhaus Egg  
5608 Stetten  
056 496 57 88

---

## Urlaubsgesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen. Als Gründe gelten insbesondere: Krankheit des Schülers; Todesfall eines nahen Verwandten; freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes. Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Als schriftliches Begehren verwenden Sie bitte dieses Formular, welches Sie bis zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin (siehe [www.schulestetten.ch](http://www.schulestetten.ch)) elektronisch per E-Mail oder per Post an die Schulpflege schicken.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Klasse und Name der Lehrperson: \_\_\_\_\_

Name der Eltern: \_\_\_\_\_

Für Rückfragen, Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Wir bitten um Urlaub von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Begründung:

Datum:

Bitte einreichen an: Schule Stetten, Schulpflege  
Schulhausstrasse 5  
5608 Stetten AG  
[schulpflege@schulestetten.ch](mailto:schulpflege@schulestetten.ch)

(Formular gültig ohne Unterschrift)